

Niederschrift

über die Informationsveranstaltung vom 26.10.2021 im Sitzungssaal A des Rathauses (Erdgeschoss) zur erneuten Herstellung des Talweges (unterer Talweg – Bahnstraße bis Wendefläche) in Troisdorf-West.

Die Vorplanung zum Ausbau des Talweges wurde vor Beginn der Veranstaltung mehrfach im Sitzungssaal ausgehangen.

Veranstaltungsbeginn: 18:00 Uhr

Teilnehmer:

Herr Esch	- 66 -
Frau Meyer	- 66.2 -
Frau Meis	- 66.1 -
Frau Sprenger	- Ingenieurbüro Brendebach -
Herr Ridderbusch	- Ingenieurbüro Brendebach -
Herr Stv. Herrmann	- CDU -
Herr Schumpe	- SPD -
Herr Eich	- Ortsvorsteher Troisdorf-West -
Anlieger	

1) Begrüßung und Erläuterung durch Herrn Esch

Herr Esch begrüßt die erschienenen Anlieger und eröffnet die Bürgerinformationsveranstaltung mit dem Hinweis, die Veranstaltung in zwei Abschnitte zu unterteilen. Der erste Abschnitt soll den finanziellen Rahmen und die Rechtslage im Erschließungsbeitragsrecht skizzieren, der sodann von Frau Meyer vorgetragen werden wird. Im zweiten Abschnitt wird der technische Ausbau der Straße anhand der Planung im Detail von Frau Meis erläutert und vorgestellt. Es wird darauf hingewiesen, dass für die Erstellung der Niederschrift eine Tonbandaufnahme der Veranstaltung erstellt wird, die nach Fertigstellung der Niederschrift wieder gelöscht wird.

Die dargestellte Planung verstehe sich nicht als eine endgültig festgelegte Ausbauplanung, sondern lediglich als Konzept, das mit den Anliegern diskutiert werden kann. Vorgetragene Änderungswünsche der Anlieger werden anschließend dem Ausschuss für Mobilität und Bauwesen vorgelegt, dem auch die endgültige Entscheidung über den Ausbau obliegt.

2) Erschließungsbeiträge, vorgetragen durch Frau Meyer

- Für die erneute Herstellung der Straße sind durch die Anlieger Straßenausbaubeiträge zu zahlen. Rechtsgrundlagen sind das Kommunalabgabengesetz des Landes Nordrhein-Westfalen und die Satzung der Stadt Troisdorf über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen. Nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes besteht für Straßen, Wege und Plätze eine Erhebungspflicht.
- Die Straßenausbaubeiträge werden auf Grundlage des beitragsfähigen Aufwands berechnet. Dazu gehören Straßenbaukosten, Vermessungskosten und Planungskosten. Kosten für Angleichungsarbeiten zählen nicht dazu.
- Der Gesamtaufwand für die erneute Herstellung des unteren Talweges beträgt derzeit ca. **295.000,00 €**.

- Der untere Talweg ist nach der Satzung als Anliegerstraße eingestuft. Bei Anliegerstraßen, welche auf einer Ebene angelegt werden, wird ein Anteil von 55 % auf die Anlieger verteilt. Demnach sind nach heutigen Stand ca. 162.200,00 € auf die Anlieger zu verteilen.
- Es gibt ein landeseigenes Förderprogramm - Förderrichtlinie Straßenausbaubeiträge. Die Förderhöhe beträgt 50 % des umlagefähigen Aufwands. Es besteht kein Rechtsanspruch auf diese Förderung. Beantragt kann die Förderung erst nach Prüfung aller Schlussrechnungen und Wertung aller im Rahmen einer Anhörung vorgebrachten Einwendungen. Bis dahin muss immer von einer vorbehaltlichen Förderung ausgegangen werden. Bei Bewilligung erfolgt die Förderung als Zuweisung des Landes an die Stadt Troisdorf und wird über die endgültigen Festsetzungsbescheide an die Beitragspflichtigen weitergegeben.
- Nach Baubeginn werden 80 % des zu erwartenden Beitrages als Vorausleistung erhoben. Der Förderanteil von 50 % wird zur Entlastung der Beitragspflichtigen bereits hierbei berücksichtigt.
- Der umlagefähige Aufwand wird auf alle Grundstücke verteilt, die vom unteren Talweg aus einen Vorteil erhalten. Das sind alle Grundstücke, die von ihm baulich, gewerblich, landwirtschaftlich oder gärtnerisch nutzbar sind.
- Die Verteilung der Kosten erfolgt nach der Grundstücksgröße unter Berücksichtigung eines Faktors für die Anzahl der möglichen bzw. vorhandenen Vollgeschosse.
- Laut Bebauungsplan ist beim unteren Talweg eine I-, II, und III-geschossige Bebauung möglich.
- Die ermittelte und zugrunde zulegende Beitragsfläche beträgt im unteren Talweg derzeit 13.373,55 qm.
- Der Beitrag pro qm dieser Beitragsfläche liegt demnach
 - bei einer I-geschossigen Bebauung bei ca. 12,13 €
 - bei einer II-geschossigen Bebauung bei ca. 15,16 € und
 - bei einer III-geschossigen Bebauung bei ca. 18,19 €.
- Die Abrechnung erfolgt nach den tatsächlich entstandenen Kosten und zwar
 - heute auf Grundlage einer Kalkulation (Schätzkosten)
 - bei Erhebung der Vorausleistungen auf Grundlage der Firmenpreise
 - und bei der Endabrechnung auf Grundlage der tatsächlichen Kosten, d.h. "centgenau" und unter Berücksichtigung der Entscheidung des Landes NRW für die Förderung
- Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt des Beitragsbescheides Eigentümer oder Erbbauberechtigter des Grundstückes ist. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner, der Beitrag ist aber nur einmal fällig. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Eigentümer mit ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

- Die Beiträge sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides zu zahlen. Stundungsmöglichkeiten sind erst nach Erhalt des Bescheides bei der Stadtkasse zu erfragen. Die gestundeten Beiträge sind allerdings zu verzinsen.
- Die Straßenbeleuchtung wird ebenfalls erneuert. Für den entstehenden Aufwand erhebt der Abwasserbetrieb Troisdorf auf eigene Rechnung auch Ausbaubeiträge. Diese Beleuchtungskosten belaufen sich nach derzeitigem Stand auf ca. 15.000 €.

Zwischenfrage eines Anliegers zur Anliegerstraße

Wie setzt sich das zusammen? Wer bestimmt das? Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein? - Die Charakteristik des ‚unteren‘ Talwegs kommt einer Anliegerstraße gleich. Es gibt in der Straße keinerlei Durchgangs- und Erschließungsverkehre. Frau Meyer führt aus, dass nach der Satzung Anliegerstraßen Straßen sind, die überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder der durch privaten Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen. Durch diese Definition und der nächsten Kategorisierungsmöglichkeit in die Haupterschließungsstraße fällt der Talweg in die Kategorie der Anliegerstraßen.

Der Anlieger merkt an, dass man in der Straße keinen Anliegerparkausweis bekommen kann, mit der Begründung, dass es keine Anliegerstraße ist. Auf der einen Seite gibt es die verkehrsrechtliche Betrachtung nach der StVO und auf der anderen Seite die Definition im Beitragsrecht. Diese Betrachtung hat nichts mit der Thematik zu tun, ob aufgrund der verkehrlichen Bedeutung der Straße es sich um eine Anliegerstraße handelt.

3) Ausbauplanung, vorgestellt von Frau Meis

Frau Meis stellt den Plan als vorläufiges Konzept für die nochmalige Herstellung des Talweges (Bahnstraße bis Wendefläche) vor.

- Mit Beschluss des Straßen- und Wegekonzepts im Rahmen der Haushaltsplanberatungen 2021/2022 wurde die Straßenerneuerung der Straße Talweg in das Straßenausbauprogramm mit aufgenommen.
- Das Konzept des Straßenausbaus ist vorausgesetzt des noch ausstehenden Grunderwerbs zu verstehen. Aktuell sind bereits alle noch privaten Fläche Verkehrsfläche.
- Planung innerhalb der gültigen Festsetzungen des Bebauungsplanes (BPL T44)
- Der Straßenausbau erstreckt sich über ca. 170 Meter mit einer Gesamtbreite von ca. 6 Meter bzw. 2,55 Meter. Die 6 Meter teilen sich auf in 4,10 m Fahrbahn und einseitig eine ca. 1,50 m breite Gehwegfläche.
- Innerhalb des Ausbaus können aufgrund der engen Platzverhältnisse keine Parkplätze im Straßenraum integriert werden. Es wird geprüft, ob im Bereich der Wendeanlage vereinzelt Stellplätze geschaffen werden können.
- Die Fahrbahn und der Wendebereich sind in Asphaltbauweise vorgesehen. Die Gehwegbereiche sollen in Betonsteinpflaster ausgebildet werden.
- Die Optimierung der Beleuchtung wird durch die Stadtwerke/ Abwasserbetrieb durchgeführt und in die Planung übernommen.

- Durchführung eines Standsicherheitsgutachten der Natursteinmauer im unteren Talweg im weiteren Planungsprozess. Sollten Maßnahmen zum Erhalt der Mauer notwendig werden sind diese ebenso beitragspflichtig.
- Der Ausbau der Straße wird erfahrungsgemäß ca. 2 - 3 Monate dauern. Frau Meis verweist auf die allgemeinen Probleme, die beim Ausbau durchaus entstehen können: Sicher gestellt ist immer die fußläufige Erreichbarkeit der Grundstücke. Für den Fall, dass Anlieger während der Bauphase Anlieferungen erwarten oder beispielsweise Umzüge geplant haben, sollte das rechtzeitig mit der Baufirma kommuniziert werden. Die Stadt Troisdorf vereinbart grundsätzlich mit den beauftragten Baufirmen, die Straßenbauabschnitte vor einem Wochenende so auszubilden bzw. so zu gestalten, dass sowohl die Erreichbarkeit der Grundstücksgrenze mit dem PKW möglich ist als auch eine Erreichbarkeit für Feuerwehr- und Rettungsdienst zu jeder Zeit gewährleistet ist. Ebenso ist die Müllentsorgung über den Zeitraum der Bautätigkeiten sichergestellt. Wenn die RSAG während der Bauphase die Straße nicht befahren kann, werden die Mülltonnen von der Baufirma an die Einfahrt gebracht und anschließend bei entsprechender Kennzeichnung wieder den Häusern zugeordnet.
- An den Einfahrten, wo Fahrzeuge die Grenzsteine überfahren, werden keine Rasenkantensteine oder L-Steine zum Einsatz kommen, sondern es sind sog. Blockzeilen vorgesehen, die in Beton gesetzt werden.
- Auch bei noch geplanten Zufahrten würde die Stadt bereits einen Blockstein setzen. Auch hier bittet die Verwaltung um Mitteilung der Anlieger, damit dies auch in der weiteren Planung berücksichtigt werden kann.
- Frau Meis erläutert, dass bei der Baumaßnahme grundsätzlich die Pflasterung mit einem stabilen Rahmen versehen werden muss, um eine Stabilität für die Pflasterung zu erhalten. Der Bordstein, der vorher die privaten Flächen eingegrenzt hat, wird nur im Einvernehmen mit dem jeweiligen Grundstückseigentümer herausgenommen. Die privaten Flächen werden in der Regel an das vorhandene neue Bauwerk angeglichen, damit diese Flächen später funktional direkt genutzt werden können.
- Die Angleichungsarbeiten werden bis zu einer Tiefe von 2 Meter in das Grundstück ausgeführt.
- Von Seiten der Stadtwerke und dem Abwasserbetrieb werden Maßnahmen durchgeführt, die im ‚unteren‘ Talweg voraussichtlich zu Jahresanfang 2022 begonnen werden.

4) Fragen bzw. Anmerkungen der Anlieger

Zwischenfrage eines Anliegers zur Straßenbreite

Frau Meis erläutert, dass die Straßenbreite im vorderen Bereich 4,10 m beträgt. Der Gehwegbereich ist zwischen 1,62 m und 1,14 m breit. Der Anlieger erklärt, dass seit dem die Deutsche Bahn den P+R-Parkplatz kostenpflichtig gemacht hat der Talweg als Alternative rege genutzt wird, sodass für die Anwohner keine Parkmöglichkeit bleibt. Die Verwaltung gibt an, dass auch in der aktuellen Situation eigentlich vor den Häusern nicht geparkt werden darf, da die Restfahrbahnbreite (3,10 m) nicht ausreichend ist und es sich eigentlich um einen Gehweg handelt. Die Verwaltung nimmt das Anliegen und die Problematik auf und prüft, ob nach StVO der ein oder andere Stellplatz realisiert werden kann und ob dann dort Anliegerparken ausgewiesen werden kann.

Zwischenfrage eines Anliegers zum Parken während der Bauphase

Die Verwaltung nimmt die Anregung auf und prüft im weiteren Planungsprozess die Möglichkeit, ob die Anwohner während der Bauphase auf dem städtischen Parkplatz am Bahnhof kostenfrei parken könnten.

Zwischenfrage eines Anliegers zum Höhenniveau

Das Höhenniveau wird sich nicht in einem hohen Maß ändern. Es wird versucht eine vernünftige Querneigung der Straße zu erreichen um auch eine ordentliche Entwässerung gewährleisten zu können. Zu welcher Seite die Entwässerung erfolgt, kann zu diesem Planungsstand noch nicht im Detail beantwortet werden. Die Vermessungsdaten werden in der nächsten Planungsphase eingearbeitet, sodass dann die Entwässerung im Detail geplant werden kann. Es wird aktuell davon ausgegangen, dass die Entwässerung weiterhin Richtung Mauer erfolgen wird. Sollte sich gegenteiliges herausstellen werden geeignete Maßnahmen ergriffen, um die Häuser und Kellergeschosse vor Wasserzufluss zu schützen.

Zwischenfrage eines Anliegers zur Geschwindigkeitsreduzierung vor Haus 24

Es wird die Frage in den Raum geworfen, ob vor dem Haus 24 der Verkehr weiter beruhigt werden kann, da dort die Eingangstreppe direkt auf die Straße mündet.

Es wurde eingeworfen, dass die Natursteinmauer zurückgesetzt werden könnte, um mehr Platz für den Straßenraum zu erhalten. Die Verwaltung hält das für eine sehr kostspielige Maßnahme, wird dies aber in die weiteren Überlegungen und die Überprüfung der Mauer mit aufnehmen. Die Standsicherheit wird in den kommenden Wochen überprüft, sodass die Verwaltung mit den Fachplanern zusammen entscheiden wird, welche Maßnahmen durchgeführt werden könnten.

Zwischenfrage eines Anliegers zum Sinkkasten gegenüber HausNr. 46

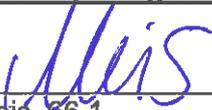
Der Anlieger führt aus, dass die Entwässerung an diesem Sinkkasten nicht intakt ist. Das Ingenieurbüro führt aus, dass die Anschlüsse vom Abwasserbetrieb überprüft wurden und dass die Sanierung der Anschlussleitungen an den Kanal im Rahmen der Maßnahme des Abwasserbetriebes durchgeführt wird. Das Anliegen wird zur weiteren Prüfung und für den weiteren Planungsprozess aufgenommen. Ob der Kanal in offener Bauweise oder mittels Inlineverfahren saniert wird müsste bei den Zuständigen des Abwasserbetriebes erfragt werden. Es wurde angemerkt, dass durch das Inlinerverfahren der Querschnitt des Kanals verringert wird. Der Abwasserbetrieb berechnet im Vorfeld die Dimensionierung des Kanals und berücksichtigt dabei auch die Einbußen durch die Rohrverengungen.

Zwischenfrage eines Anliegers zum Glasfaserausbau

Die Mitverlegung von modernen Kommunikation – Glasfaser – sollte in Erwägung gezogen werden. Der Stadt ist aktuell nicht bekannt, ob über das über das Yeti-Projekt Glasfaser zur Verfügung gestellt wird. Die Verwaltung wird dies bei den Stadtwerken erfragen.

Erschließungsbeiträge konnten bei Frau Meyer, Frau Meis und Herrn Esch abgefragt werden.

Veranstaltungsende 19:15 Uhr



Meis, 66.1



Meyer, 66.2